

Gartenbauwirtschaft vereinigt mit Deutscher Erwerbgartenbau

11. Große Bohnen (dicke Bohnen, Puffbohnen) C-u-E-Vertrag je 100 kg RM. 18.-

Der Preis des A-Gebiets gilt von 1. 8. bis 30. 11. auch für den Frischmarkt für die Hauptanbaubezirke in den Gebieten der GWV, Kurmark, Pommern (Kreise Greifenhagen, Nauen, Pyritz, Saatzig, Stargard, Stettin, Uckermark), Sachsen-Anhalt, ohne den im Sachsen-Anhalt gelegenen Teil des BAST-Bereichs Leipzig.

12. Knochenmelasse C-u-E-Vertrag je 100 kg RM. 17.-

Der Preis des A-Gebiets gilt von 1. 8. bis 30. 11. auch für den Frischmarkt für die Hauptanbaubezirke in den Gebieten der GWV, Kurmark, Pommern (Kreise Greifenhagen, Nauen, Pyritz, Saatzig, Stargard, Stettin, Uckermark), Sachsen-Anhalt, ohne den im Sachsen-Anhalt gelegenen Teil des BAST-Bereichs Leipzig.

13. Spinnat C-u-E-Vertrag je 100 kg RM. 11.-

Der Preis des A-Gebiets gilt von 1. 8. bis 30. 11. auch für den Frischmarkt für die Hauptanbaubezirke in den Gebieten der GWV, Kurmark, Pommern (Kreise Greifenhagen, Nauen, Pyritz, Saatzig, Stargard, Stettin, Uckermark), Sachsen-Anhalt, ohne den im Sachsen-Anhalt gelegenen Teil des BAST-Bereichs Leipzig.

14. Grünkohl C-u-E-Vertrag je 100 kg RM. 4.80

Der Preis des A-Gebiets gilt von 1. 8. bis 30. 11. auch für den Frischmarkt für die Hauptanbaubezirke in den Gebieten der GWV, Kurmark, Pommern (Kreise Greifenhagen, Nauen, Pyritz, Saatzig, Stargard, Stettin, Uckermark), Sachsen-Anhalt, ohne den im Sachsen-Anhalt gelegenen Teil des BAST-Bereichs Leipzig.

15. Rotkohl C-u-E-Vertrag je 100 kg RM. 4.80

Der Preis des A-Gebiets gilt von 1. 8. bis 30. 11. auch für den Frischmarkt für die Hauptanbaubezirke in den Gebieten der GWV, Kurmark, Pommern (Kreise Greifenhagen, Nauen, Pyritz, Saatzig, Stargard, Stettin, Uckermark), Sachsen-Anhalt, ohne den im Sachsen-Anhalt gelegenen Teil des BAST-Bereichs Leipzig.

16. Wirsing C-u-E-Vertrag je 100 kg RM. 4.50

Dieser Preis gilt von 1. 8. bis 30. 11. auch für den Frischmarkt für die Hauptanbaubezirke in den Gebieten der GWV, Kurmark, Pommern (Kreise Greifenhagen, Nauen, Pyritz, Saatzig, Stargard, Stettin, Uckermark), Sachsen-Anhalt, ohne den im Sachsen-Anhalt gelegenen Teil des BAST-Bereichs Leipzig.

1. Erdbeeren D-u-E-Vertrag je 100 kg RM. 10.-

Güteklasse A 10.-

Güteklasse B 9.-

Güteklasse C 8.-

Die Preise gelten auch für den Frischmarkt im ganzen Reichsgebiet, falls kein anderer Zeitpunkt bekanntgegeben wird.

2. Johannisbeeren, rot und weiß D-u-E-Vertrag je 100 kg RM. 10.-

Der Preis gilt für die gesamte Ernteperiode auch für den Frischmarkt für die Hauptanbaubezirke in den Gebieten der GWV, Baden, Bayern, Danub-Alpenland (ohne Alpenland), Hessen-Nassau, Kurmark, Mecklenburg, Niedersachsen, Rheinland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Württemberg (Neckarbezirk).

3. Johannisbeeren, schwarz D-u-E-Vertrag je 100 kg RM. 9.50

Der Preis gilt für die gesamte Ernteperiode auch für den Frischmarkt im ganzen Reichsgebiet.

4. Stachelbeeren D-u-E-Vertrag je 100 kg RM. 10.-

unreif, Güteklasse A nicht über 12.-

reif, Güteklasse A 12.-

reif, Güteklasse B 11.-

reif, Güteklasse C 10.-

Die Preise gelten für die gesamte Ernteperiode auch für den Frischmarkt für die Hauptanbaubezirke in den Gebieten der GWV, Hessen-Nassau, Kurmark, Niedersachsen, Rheinland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Westmark.

5. Himbeeren D-u-E-Vertrag je 100 kg RM. 10.-

Gartenhimbeeren, Güteklasse A 10.-

Gartenhimbeeren, Güteklasse B 9.-

Gartenhimbeeren, Güteklasse C 8.-

Die Preise gelten für die gesamte Ernteperiode auch für den Frischmarkt für die Hauptanbaubezirke in den Gebieten der GWV, Baden, Bayern, Danub-Alpenland (ohne Alpenland), Hessen-Nassau, Kurmark, Mecklenburg, Niedersachsen, Rheinland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Westmark.

6. Zwetschen (blaue Haus- u. saure Zwetschen) D-u-E-Vertrag je 100 kg RM. 10.-

Güteklasse A, hartreif 10.-

Güteklasse B 9.-

Güteklasse C 8.-

Die Preise gelten für die gesamte Ernteperiode auch für den Frischmarkt für die Hauptanbaubezirke in den Gebieten der GWV, Baden, Bayern, Danub-Alpenland (ohne Alpenland), Hessen-Nassau, Kurmark, Mecklenburg, Niedersachsen, Rheinland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Württemberg (Neckarbezirk).

7. Apfeln D-u-E-Vertrag je 100 kg RM. 12.-

Güteklasse A, hartreif 12.-

Güteklasse B 11.-

Güteklasse C 10.-

Die Preise gelten für die gesamte Ernteperiode auch für den Frischmarkt für die Hauptanbaubezirke in den Gebieten der GWV, Baden, Bayern, Danub-Alpenland (ohne Alpenland), Hessen-Nassau, Kurmark, Mecklenburg, Niedersachsen, Rheinland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Württemberg (Neckarbezirk).

8. Birnen, Mostbirnen D-u-E-Vertrag je 100 kg RM. 12.-

Güteklasse A, hartreif 12.-

Güteklasse B 11.-

Güteklasse C 10.-

Die Preise gelten für die gesamte Ernteperiode auch für den Frischmarkt für die Hauptanbaubezirke in den Gebieten der GWV, Baden, Bayern, Danub-Alpenland (ohne Alpenland), Hessen-Nassau, Kurmark, Mecklenburg, Niedersachsen, Rheinland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Württemberg (Neckarbezirk).

9. Äpfeln D-u-E-Vertrag je 100 kg RM. 12.-

Güteklasse A, hartreif 12.-

Güteklasse B 11.-

Güteklasse C 10.-

Die Preise gelten für die gesamte Ernteperiode auch für den Frischmarkt für die Hauptanbaubezirke in den Gebieten der GWV, Baden, Bayern, Danub-Alpenland (ohne Alpenland), Hessen-Nassau, Kurmark, Mecklenburg, Niedersachsen, Rheinland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Württemberg (Neckarbezirk).

10. Birnen, Mostbirnen D-u-E-Vertrag je 100 kg RM. 12.-

Güteklasse A, hartreif 12.-

Güteklasse B 11.-

Güteklasse C 10.-

II. Zoneneinstellung. Es gehören zur Zone: I. das Gebiet der GWV, Rheinland, Westmark, Baden, sowie vom GWV, Hessen-Nassau und das Gebiet des Reg.-Bezirks Wiesbaden und des Landes Hessen mit Ausnahme des Gebiets der ehemaligen Provinz Oberhessen.

II. das Gebiet der GWV, Westfalen und Württemberg, das Gebiet der ehemaligen hess. Provinz Oberhessen, sowie der Kreise Fulda, Schlichthaus, Gelnhausen und Hanau des Regierungsbezirks Kassel, des bayerischen Regierungsbezirks Mittelfranken sowie der Reichsgaue Niederrhein und Wien.

III. das Gebiet der bayerischen Regierungsbezirke Schwaben, Oberfranken, Mittelfranken und Niederbayern, des Reichsgaues Steiermark, der hannoverschen Regierungsbezirke Hannover und Hildesheim, der Länder Schaumburg-Lippe und Braunschweig, sowie die Gebiete der GWV, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Kurmark, Thüringen, des Reichsgaues Oberdonau, des Reg.-Bez. Kassel mit Ausnahme der Kreise Fulda, Schlichthaus, Gelnhausen und Hanau.

IV. das Gebiet der bayerischen Regierungsbezirke Oberpfalz und Oberbayern, der hannoverschen Regierungsbezirke Lüneburg u. Stade, des Gebietes der GWV, Westfalen u. Schleswig-Holstein, Mecklenburg, des pommerischen Regierungsbezirks Stettin mit Ausnahme der Kreise Cammin, Rügen, Usedom-Wollin, sowie der Reichsgaue Tirol-Vorarlberg, Salzburg, Kärnten, das Gebiet der GWV, Niederschlesien und Südostpreußen.

V. Das Gebiet der pommerischen Regierungsbezirke Köslin und Greifswald und des pommerischen Reg.-Bez. Stettin der Kreise Cammin, Rügen, Usedom-Wollin, des ostpreussischen Reg.-Bez. Zichenau sowie die Gebiete der GWV, Danzig-Westpreußen, Westfalen und Oberschlesien.

VI. das Gebiet der ostpreussischen Regierungsbezirke Königsberg, Allenstein und Gumbinnen.

Anlage 18. In den Reichseinheitsverträgen A, B und C gilt Abnahmepflicht für folgende Erntehöchstmengen:

a) Gurken, Salzpurken u. 160 kg je a (100 kg) Schlagsurken u. 250 kg je a (100 kg) Salzpurken u. 80 kg je a (100 kg) Gurken

b) Weißkohl je ha im Schleswig-Holstein und West-Em. 700 im Schlesien 600 in Ostpreußen 500 in den übrigen Reich 500

c) Mören, Pastinaken, Fenchel je ha 100 in Ostpreußen 100 in den übrigen Reich 100

d) Karotten, kleine runde, Fränkische, Hertha-Karotten je ha 100 in Ostpreußen 100 in den übrigen Reich 100

e) Nantaler und ähnliche Sorten je ha 100 in Ostpreußen 100 in den übrigen Reich 100

f) Bohnen, Buschbohnen je ha 120 in Spargelgärten gebaute Bohnen je ha 100 in Spargelgärten, die noch nicht im Stich sind 200 Stangenbohnen 200

g) Große Bohnen (dicke Bohnen, Puffbohnen) 120

Anlage 19. Allgemeine Bestimmungen für den Abschluß von Anbau- und Lieferungsverträgen.

Werden Anbau- und Lieferungsverträge im Sinne des Abschnitts II der Verordnung Nr. 3/44 der Reichsregierung über den deutschen Gartenbauwirtschaft betr. Anbau- und Lieferungsverträge vom 5. 4. 1944 geschlossen, so sind folgende Bestimmungen bindend:

1. Der Erzeuger ist verpflichtet, den Ertrag aus der Vertragsfläche bis zur Höhe der entsprechenden Erntehöchstmengen im Sinne der jeweiligen Reichseinheitsverträge in der Sortierung von Gartenbauergebnissen laufend nach Reife abzuhelfen, nicht hinwegzunehmen und nicht miszurufen.

2. Der Erzeuger ist verpflichtet, den Ertrag aus der Vertragsfläche bis zur Höhe der entsprechenden Erntehöchstmengen im Sinne der jeweiligen Reichseinheitsverträge in der Sortierung von Gartenbauergebnissen laufend nach Reife abzuhelfen, nicht hinwegzunehmen und nicht miszurufen.

3. Der Erzeuger ist verpflichtet, den Ertrag aus der Vertragsfläche bis zur Höhe der entsprechenden Erntehöchstmengen im Sinne der jeweiligen Reichseinheitsverträge in der Sortierung von Gartenbauergebnissen laufend nach Reife abzuhelfen, nicht hinwegzunehmen und nicht miszurufen.

4. Der Erzeuger ist verpflichtet, den Ertrag aus der Vertragsfläche bis zur Höhe der entsprechenden Erntehöchstmengen im Sinne der jeweiligen Reichseinheitsverträge in der Sortierung von Gartenbauergebnissen laufend nach Reife abzuhelfen, nicht hinwegzunehmen und nicht miszurufen.

5. Der Erzeuger ist verpflichtet, den Ertrag aus der Vertragsfläche bis zur Höhe der entsprechenden Erntehöchstmengen im Sinne der jeweiligen Reichseinheitsverträge in der Sortierung von Gartenbauergebnissen laufend nach Reife abzuhelfen, nicht hinwegzunehmen und nicht miszurufen.

6. Der Erzeuger ist verpflichtet, den Ertrag aus der Vertragsfläche bis zur Höhe der entsprechenden Erntehöchstmengen im Sinne der jeweiligen Reichseinheitsverträge in der Sortierung von Gartenbauergebnissen laufend nach Reife abzuhelfen, nicht hinwegzunehmen und nicht miszurufen.

7. Der Erzeuger ist verpflichtet, den Ertrag aus der Vertragsfläche bis zur Höhe der entsprechenden Erntehöchstmengen im Sinne der jeweiligen Reichseinheitsverträge in der Sortierung von Gartenbauergebnissen laufend nach Reife abzuhelfen, nicht hinwegzunehmen und nicht miszurufen.

8. Der Erzeuger ist verpflichtet, den Ertrag aus der Vertragsfläche bis zur Höhe der entsprechenden Erntehöchstmengen im Sinne der jeweiligen Reichseinheitsverträge in der Sortierung von Gartenbauergebnissen laufend nach Reife abzuhelfen, nicht hinwegzunehmen und nicht miszurufen.

9. Der Erzeuger ist verpflichtet, den Ertrag aus der Vertragsfläche bis zur Höhe der entsprechenden Erntehöchstmengen im Sinne der jeweiligen Reichseinheitsverträge in der Sortierung von Gartenbauergebnissen laufend nach Reife abzuhelfen, nicht hinwegzunehmen und nicht miszurufen.

10. Der Erzeuger ist verpflichtet, den Ertrag aus der Vertragsfläche bis zur Höhe der entsprechenden Erntehöchstmengen im Sinne der jeweiligen Reichseinheitsverträge in der Sortierung von Gartenbauergebnissen laufend nach Reife abzuhelfen, nicht hinwegzunehmen und nicht miszurufen.

11. Der Erzeuger ist verpflichtet, den Ertrag aus der Vertragsfläche bis zur Höhe der entsprechenden Erntehöchstmengen im Sinne der jeweiligen Reichseinheitsverträge in der Sortierung von Gartenbauergebnissen laufend nach Reife abzuhelfen, nicht hinwegzunehmen und nicht miszurufen.

12. Der Erzeuger ist verpflichtet, den Ertrag aus der Vertragsfläche bis zur Höhe der entsprechenden Erntehöchstmengen im Sinne der jeweiligen Reichseinheitsverträge in der Sortierung von Gartenbauergebnissen laufend nach Reife abzuhelfen, nicht hinwegzunehmen und nicht miszurufen.

13. Der Erzeuger ist verpflichtet, den Ertrag aus der Vertragsfläche bis zur Höhe der entsprechenden Erntehöchstmengen im Sinne der jeweiligen Reichseinheitsverträge in der Sortierung von Gartenbauergebnissen laufend nach Reife abzuhelfen, nicht hinwegzunehmen und nicht miszurufen.

14. Der Erzeuger ist verpflichtet, den Ertrag aus der Vertragsfläche bis zur Höhe der entsprechenden Erntehöchstmengen im Sinne der jeweiligen Reichseinheitsverträge in der Sortierung von Gartenbauergebnissen laufend nach Reife abzuhelfen, nicht hinwegzunehmen und nicht miszurufen.

Erntehöhen aus der Vertragsfläche in geschlossenen Anbaubezirken der nächstgelegenen Bezirksanbaubehörde anzuzeigen.

2. a) Tritten durch Witterungsbedingte Wachstumsveränderungen an der Rohware auf (z. B. verrotten Pariser Karotten häufig ihre runde Form), so geben solche Mängel kein Recht zur Rüge, wenn die Ware noch zu einem handelsüblichen Produkt verarbeitet werden kann.

b) Der vom Käufer Bestellte kann von ihm beanstandete Ware unter Vorbehalt der Abnahme durch den Verkäufer an diesem weiterleiten, wenn ihm die Transportfähigkeit aus besonderen Gründen (Krankheitsfall) gefährdet erscheint.

c) Alle nicht den Reichseinheitsverträgen für die Sortierung entsprechend festgestellte Ware ist vom Erzeuger oder seinem Beauftragten nachzurufen.

4. Falls der Erzeuger Vertragsware anderweitig abgibt oder vertribut, ist der Verkäufer berechtigt, für den Lieferungsfall einen Deckungskauf zu Lasten des Erzeugers vorzunehmend. Der Verkäufer ist berechtigt, nach Anhören des für den Erzeuger zuständigen Gartenbauwirtschaftsverbandes vom Vertragsfall zurückzutreten, wenn der Erzeuger andere Ware als die von der Vertragsfläche geerntete Ware an den Verkäufer abgibt.

Falls der Verkäufer die anfallenden Liefermengen nicht vertragsgemäß abnimmt, kann der Erzeuger unverzüglich eine Abnahmefrist von 24 Stunden stellen. Er ist berechtigt, nach Ablauf dieser Frist die Ware unter Benachrichtigung des für den Erzeuger zuständigen Gartenbauwirtschaftsverbandes vom Vertragsfall zurückzutreten, wenn der Erzeuger andere Ware als die von der Vertragsfläche geerntete Ware an den Verkäufer abgibt.

5. Wesentliche Minderungen durch höhere Gewalt, Verkehrsstörungen, wiederholte schlechte und vertragswidrige Ablieferungen, behördliche Maßnahmen u. a. berechtigtes die betroffenen Teil, Lieferung oder Abnahme und Abrechnung entsprechend aussetzen und bei längerer Dauer der Störungsberechtigten nach Genehmigung des für den Erzeuger zuständigen Gartenbauwirtschaftsverbandes vom Vertragsfall zurückzutreten, eine Entscheidung binnen drei Tagen nach Eingang des Antrages herbeizuführen.

6. Erfüllungsort ist die tatsächliche Uebernahmestelle.

7. Forderungen aus Anbau- und Lieferungsverträgen sind nur mit Einverständnis des Vertragspartners an Dritte übertragbar.

8. Der Verkäufer ist verpflichtet, Gegenstands als erforderliche Saat- oder Pflanzgut — das heißt im Verhältnis zur Anbaufläche — zu stellen. Er ist verpflichtet, die Saat- oder Pflanzgut zu liefern, für dessen Mengenanzug er eine Verbindlichkeit jedoch nicht übernimmt. Er hat jedoch vor Auslieferung eine Keimprobe zu machen und das Ergebnis dem Anbauer mitzuteilen.

Nach der Preisregulierung 1943 für Gemüseerzeugnisse wurden den Verarbeiterbetrieben die dem Verkäufer zu erwerbenden Mengen mit Erzeugern Anbau- u. Lieferungsverträge (Reichseinheitsverträge) abgeschlossen haben, bei Erbsen und Bohnen wie bisher die Samenfachpreise eingekauft, nach Abs. II der Verordnung des Herrn Reichsbebauers über Festpreise für Gemüseerzeugnisse vom 16. 12. 1943 (RN-Vbl. Nr. 2) bei Abgabe der Samenrollen durch die Verarbeiterbetriebe an den Anbauer gelten die in der Anlage 3 zu vorstehender Verordnung festgesetzten Abgabepreise.

Bei Lieferung des Saat- oder Pflanzgutes auch eines nicht der vorgesehenen Sorte entsprechenden Saat- oder Pflanzgutes ist Ernte vertragsmäßig abzuhelfen.

Besondere Umstände halber habe ich noch einige Tausend Himbeeren „Preußen“ 1. und 2. Qual. abzugeben. Ferner 100 Pfirsich-Büschel, 1 Jahr auf Crocuspflanzung, u. ein kleineres Quantum schwarze Johannisbeeren-Büschel (Rosental) 2/3 und 5/8.

G. Jentler, Baumschulen, Korntal bei Stuttgart, Ruf: 812 18.

Restbestände von Buxus-Kugeln und Büschen, 0,30-0,60 m, Lorbeer-Kronen und Büschen (fehlerhaft), Koniferen und Ziersträucher an Selbstabholer abzugeben. (3547)

Fritz Lohrer, Karl Weber Nachf., Gartenbaubetrieb, Diez (Lahn). (3519)

Rosen-Schmid bietet an: Rosen canina, 1. S., 2/4, 3/5 u. 6/8, so lange Vorrat reicht. (3459)

Robert Schmidt, Baumschulen, (H) Bad Köstritz, Ruf 372.

B. Reichardt, Baumschulen, Freienhagen (Nordbahn).

Dringend Stachelbeere-Edelreiser, zurückgehaltene, Elternstämme erb. Gohbers, Wiesenburg (Mark). (3577)

Biete an: 5000 Rosa canina, 1. S., 8/8 mm; 6000 Ballenstüben 50/80/125 cm. (3513)

Heinrich Krellenberg, Baumschulen, Hamburg-Eidelstedt, Kielstr. 902.

Empfehle meine Spezialität erstklassiger kanadischer Pappelstämme u. Alleebäume. Zur Frühjahrslieferung in den verschiedenen Größen noch vorhanden. Versand kann sofort erfolgen. (3469)

Baumschule Schloß Pinne, Post u. Bahn Pinne, Kreis Samter (Warteland), Tel. Pinne 17.

Angebot: 3200 Salix viminalis, 1 Jahr, stark 10400 Salix viminalis, Büsche 450 Salix viminalis, Büsche Karl Schmidt, Baumschulen, Nutzdorf bei Horst in Holstein.

Zur Frühjahrslieferung empfehle ich noch: 30 000 Stück Roterle 40/65, 6000 Stück Roterle 65/100, 300 St. amerik. Eichenheister, 2000 Stück eschenblättrige Ahorn, Alleebäume. Versand kann sofort erfolgen.

Baumschule Schloß Pinne, Kr. Samter (Warteland), Ruf: Pinne 17. (3557)

Wildlinge, Myrobolamen 1. 4/5, 5/7, 7/9, Stauerkirchen 1. 4/5 u. Restposten anderer Arten. (3576)

E. Sander, Baumsch., Tornesch/Holst. (24) Voßloch (Holstein). (3461)

2000 Johannisbeeren, Busch, schwarz, hat noch abzuhelfen. (3561)

Victor Guericke, Baumschulen, (19) Oschatz (Sachsen). (3561)

2. a) Tritten durch Witterungsbedingte Wachstumsveränderungen an der Rohware auf (z. B. verrotten Pariser Karotten häufig ihre runde Form), so geben solche Mängel kein Recht zur Rüge, wenn die Ware noch zu einem handelsüblichen Produkt verarbeitet werden kann.

b) Der vom Käufer Bestellte kann von ihm beanstandete Ware unter Vorbehalt der Abnahme durch den Verkäufer an diesem weiterleiten, wenn ihm die Transportfähigkeit aus besonderen Gründen (Krankheitsfall) gefährdet erscheint.

c) Alle nicht den Reichseinheitsverträgen für die Sortierung entsprechend festgestellte Ware ist vom Erzeuger oder seinem Beauftragten nachzurufen.

4. Falls der Erzeuger Vertragsware anderweitig abgibt oder vertribut, ist der Verkäufer berechtigt, für den Lieferungsfall einen Deckungskauf zu Lasten des Erzeugers vorzunehmend. Der Verkäufer ist berechtigt, nach Anhören des für den Erzeuger zuständigen Gartenbauwirtschaftsverbandes vom Vertragsfall zurückzutreten, wenn der Erzeuger andere Ware als die von der Vertragsfläche geerntete Ware an den Verkäufer abgibt.

Falls der Verkäufer die anfallenden Liefermengen nicht vertragsgemäß abnimmt, kann der Erzeuger unverzüglich eine Abnahmefrist von 24 Stunden stellen. Er ist berechtigt, nach Ablauf dieser Frist die Ware unter Benachrichtigung des für den Erzeuger zuständigen Gartenbauwirtschaftsverbandes vom Vertragsfall zurückzutreten, wenn der Erzeuger andere Ware als die von der Vertragsfläche geerntete Ware an den Verkäufer abgibt.

5. Wesentliche Minderungen durch höhere Gewalt, Verkehrsstörungen, wiederholte schlechte und vertragswidrige Ablieferungen, behördliche Maßnahmen u. a. berechtigtes die betroffenen Teil, Lieferung oder Abnahme und Abrechnung entsprechend aussetzen und bei längerer Dauer der Störungsberechtigten nach Genehmigung des für den Erzeuger zuständigen Gartenbauwirtschaftsverbandes vom Vertragsfall zurückzutreten, eine Entscheidung binnen drei Tagen nach Eingang des Antrages herbeizuführen.

6. Erfüllungsort ist die tatsächliche Uebernahmestelle.

7. Forderungen aus Anbau- und Lieferungsverträgen sind nur mit Einverständnis des Vertragspartners an Dritte übertragbar.

8. Der Verkäufer ist verpflichtet, Gegenstands als erforderliche Saat- oder Pflanzgut — das heißt im Verhältnis zur Anbaufläche — zu stellen. Er ist verpflichtet, die Saat- oder Pflanzgut zu liefern, für dessen Mengenanzug er eine Verbindlichkeit jedoch nicht übernimmt. Er hat jedoch vor Auslieferung eine Keimprobe zu machen und das Ergebnis dem Anbauer mitzuteilen.

Nach der Preisregulierung 1943 für Gemüseerzeugnisse wurden den Verarbeiterbetrieben die dem Verkäufer zu erwerbenden Mengen mit Erzeugern Anbau- u. Lieferungsverträge (Reichseinheitsverträge) abgeschlossen haben, bei Erbsen und Bohnen wie bisher die Samenfachpreise eingekauft, nach Abs. II der Verordnung des Herrn Reichsbebauers über Festpreise für Gemüseerzeugnisse vom 16. 12. 1943 (RN-Vbl. Nr. 2) bei Abgabe der Samenrollen durch die Verarbeiterbetriebe an den Anbauer gelten die in der Anlage 3 zu vorstehender Verordnung festgesetzten Abgabepreise.

Bei Lieferung des Saat- oder Pflanzgutes auch eines nicht der vorgesehenen Sorte entsprechenden Saat- oder Pflanzgutes ist Ernte vertragsmäßig abzuhelfen.

Besondere Umstände halber habe ich noch einige Tausend Himbeeren „Preußen“ 1. und 2. Qual. abzugeben. Ferner 100 Pfirsich-Büschel, 1 Jahr auf Crocuspflanzung, u. ein kleineres Quantum schwarze Johannisbeeren-Büschel (Rosental) 2/3 und 5/8.

G. Jentler, Baumschulen, Korntal bei Stuttgart, Ruf: 812 18.

Restbestände von Buxus-Kugeln und Büschen, 0,30-0,60 m, Lorbeer-Kronen und Büschen (fehlerhaft), Koniferen und Ziersträucher an Selbstabholer abzugeben. (3547)

Fritz Lohrer, Karl Weber Nachf., Gartenbaubetrieb, Diez (Lahn). (3519)

Rosen-Schmid bietet an: Rosen canina, 1. S., 2/4, 3/5 u. 6/8, so lange Vorrat reicht. (3459)

Robert Schmidt, Baumschulen, (H) Bad Köstritz, Ruf 372.

B. Reichardt, Baumschulen, Freienhagen (Nordbahn).

Dringend Stachelbeere-Edelreiser, zurückgehaltene, Elternstämme erb. Gohbers, Wiesenburg (Mark). (3577)

Biete an: 5000 Rosa canina, 1. S., 8/8 mm; 6000 Ballenstüben 50/80/125 cm. (3513)

Heinrich Krellenberg, Baumschulen, Hamburg-Eidelstedt, Kielstr. 902.

Empfehle meine Spezialität erstklassiger kanadischer Pappelstämme u. Alleebäume. Zur Frühjahrslieferung in den verschiedenen Größen noch vorhanden. Versand kann sofort erfolgen. (3469)

Baumschule Schloß Pinne, Post u. Bahn Pinne, Kreis Samter (Warteland), Tel. Pinne 17.

Angebot: 3200 Salix viminalis, 1 Jahr, stark 10400 Salix viminalis, Büsche 450 Salix viminalis, Büsche Karl Schmidt, Baumschulen, Nutzdorf bei Horst in Holstein.

Zur Frühjahrslieferung empfehle ich noch: 30 000 Stück Roterle 40/65, 6000 Stück Roterle 65/100, 300 St. amerik. Eichenheister, 2000 Stück eschenblättrige Ahorn, Alleebäume. Versand kann sofort erfolgen.

Baumschule Schloß Pinne, Kr. Samter (Warteland), Ruf: Pinne 17. (3557)

Wildlinge, Myrobolamen 1. 4/5, 5/7, 7/9, Stauerkirchen 1. 4/5 u. Restposten anderer Arten. (3576)

E. Sander, Baumsch., Tornesch/Holst. (24) Voßloch (Holstein). (3461)

2000 Johannisbeeren, Busch, schwarz, hat noch abzuhelfen. (3561)

Victor Guericke, Baumschulen, (19) Oschatz (Sachsen). (3561)

Wilhelm Lass, Wesselburen i. Holst.

SAMEREIEN

Zuschriften auf Kennziffer-Anzeigen sind an die Geschäftsstelle „Gartenbauwirtschaft“, Frankfurt (Oder), Oderstr. 21 zu richten.

Möhrensamen: Marktgrüner, Lange, rote Stumpfe, Ohme Herz (Typ Hammer), Lange rote stumpfe Riesen, Lohrbircher Gelbe.

Zwetschsamen: Zit. gelbe Riesen, Grünkohl: halbhohler Westländer, Weißkohl: Dithmarscher früher, Blumenkohl: Wunder d. 4 Jahres, Rosenkohl: Wilhelmshager Orig., Rotkohl: Langgedyker Dauer-Orig., Feldsalat: Holl. breitblättriger, Puffbohnen: schwarze/weiße holl., Karotten: schwarzlaubige holl., Kerne: empfehlen zu übl. Preisen, Auf Wunsch Zusendung einer Preisliste. (3474)

Marin Schlöger Söhne, Belmen ob. Grevendorf-Land (Rheinland), Telefon: Otzenrath 556.